

Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung des Rates
der Gemeinde Oyten vom 19.09.2005

I. Öffentlicher Teil

9. Grundsatzbeschluss Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

DS.-Nr.: 66-2005, Az.: 22 20 00

Beschluss:

Die Entscheidungszuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung gemeindlicher Forderungen werden wie folgt festgelegt:

1. Stundung:

- Bis 5.000 € Sachbearbeiter unter Mitzeichnung des Fachbereichsleiters
- Bis 10.000 € Fachbereichsleiter
- Bis 25.000 € Bürgermeister
- Über 25.000 € Verwaltungsausschuss

2. Niederschlagung

- Befristet
Fachbereichsleiter 20 unabhängig von der Höhe
- Unbefristet
bis 10.000 € Fachbereichsleiter 20
über 10.000 € Verwaltungsausschuss
Der Verwaltungsausschuss wird über unbefristete Niederschlagungen bis 10.000 € unterrichtet.

3. Erlass

- bis 15.000 € Bürgermeister
- über 15.000 € Verwaltungsausschuss
Vom Bürgermeister erlassene Forderungen werden dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

4. Aussetzung der Vollziehung

Die Entscheidungszuständigkeit ist hier im Fachbereich 20 angesiedelt. Eine Beteiligung des Verwaltungsausschusses ist nicht erforderlich.

Alle Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, die Forderungen ab 10.000,00 Euro betreffen, werden dem Verwaltungsausschuss mitgeteilt.

Beratungsergebnis:
einstimmig

Die Übereinstimmung mit dem Original der o. a. Niederschrift wird beglaubigt:

Oyten, den 12.10.2005



Unterschrift

~~Zur Vorlage an den VA/Rat.~~

~~Oyten, den~~

~~Der Bürgermeister~~